

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn**

Nr. 1311

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 26.09.2024

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Südwestfalen**

Das Studierendenparlament der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 die o. g. Beitragsordnung beschlossen.

Die Genehmigung durch das Rektorat erfolgte am 21.08.2024.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 HG die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen allgemeinen Beiträge sowie den zweckgebundenen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Allgemeiner Beitrag

- (1) Seit dem Sommersemester 2024 beträgt der allgemeine Beitrag 16,- Euro pro Semester.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes oder der Durchführung eines Auslandsstudiums. Im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Von der Beitragspflicht kann in besonderen Härtefällen nach Maßgabe der vom Studierendenparlament erlassenen Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages und des Semesterticketbeitrages bei sozialen Härtefällen in der jeweils aktuellen Fassung abgesehen werden.
- (4) Für die Berechnungsgrundlage des Grundbedarfs, welche in den Richtlinien über den Erlass und die Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages und des Semesterticketbeitrages bei sozialen Härtefällen definiert ist, erfolgt ein prozentualer Inflationsausgleich des gesamten Grundbedarfs nach Maßgabe des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ des statistischen Bundesamts. Die Berechnung erfolgt durch die prozentuale Steigerung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ seit der Erhebung der Berechnungsgrundlage des Grundbedarfs. Im Falle, dass keine semesterspezifische Anpassung erfolgt ist, ergibt sich die prozentuale Erhöhung aus den Werten vom 1. Dezember für das Sommersemester und vom 1. Mai für das Wintersemester.

§ 3 Zweckgebundener Beitrag für das Semesterticket

- (1) Für die Präsenzstudierenden an den Standorten Iserlohn, Soest und Hagen wird für die Finanzierung des Deutschlandsemestertickets jeweils insgesamt folgender zweckgebundener Beitrag erhoben:

Im Wintersemester 2024/2025: 176,40 Euro.
- (2) Von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen sind:
 - a) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,

- b) Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflcht eingeschrieben sind („Fernstudierende“)
 - c) Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen („Verbund-, Teilzeit, und Franchisestudierende“),
 - d) Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - e) Studierende am Standort Hagen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 - f) Studierende am Standort Soest und Iserlohn, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- (3) Studierende am Standort Hagen, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten, können auf Antrag ein Deutschlandsemesterticket beziehen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Beurlaubung zu stellen.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils bei Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung fällig. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 5 Erstattung

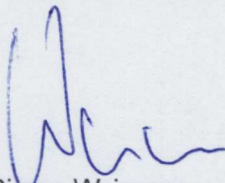
- (1) Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag ist zu erstatten, wenn die Beurlaubung gemäß § 2 Absatz 2, Satz 2, die Exmatrikulation oder die Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt sind. Dies gilt auch für Exmatrikulationen aufgrund des nachgewiesenen Wechsels an eine andere Hochschule bis zum 15.4. bzw. 15.10. (der Nachweis hat durch die Vorlage des Zulassungsbescheides und der Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule bei der bisherigen Hochschule zu erfolgen).
- (2) Eine Erstattung des zweckgebundenen Semesterticketbeitrages erfolgt auf begründeten Antrag. Berechtigt zur Rückerstattung sind
 - a) Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 - b) Studierende, welche für das entsprechende Semester beurlaubt sind,
 - c) Studierende, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme vom Deutschlandsemestertickets immatrikuliert sind. Es kann an einer Hochschule erstattet werden.
 - d) Studierende deren Bezugs- und Nutzungsberechtigung zum Deutschlandsemesterticket

durch Exmatrikulation erlischt.

- (3) Eine vollständige Erstattung in Höhe des entrichteten Semesterticketbeitrages kann nur erfolgen, wenn der Antrag rechtzeitig vor Semesterbeginn (1.3. SoSe /1.9. WiSe) beim AStA bzw. Studierenden-Servicebüro eingegangen ist. Nach Semesterbeginn reduziert sich der zu erstattende Betrag monatsweise sukzessive um je ein Sechstel des Betrages.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 6 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 18.04.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 03.05.2002), zuletzt geändert am 22.05.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1292) außer Kraft.



Simon Waimann

Vorsitzender des Studierendenparlaments

Genehmigt, Iserlohn, den 20.09.2024

Der Rektor

